



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

7.
Adam Friedrich Blafens

Vertheidigung

seines

Rechts der Vernunft

wider das in dem 175. Theil
der Leipziger teutschen

ACTORVM ERVDITORVM
darüber gefällere Urtheil ꝛc.

Dresden und Leipzig
in der Hefelischen Buchhandlung
1733.



Es ich im Jahr 1722. zu Leipzig meinen Kern der teutschen Reichs-Geschichte heraus gab, und in der Vorrede zu demselben mich wider den Mißbrauch der damahls sehr häufig noch im Schwange gehenden Monath-Schriften, und deren mehrentheils verwegenen Beurtheilung anderer Leute Bücher erkläret hatte; Warff sich also fort einer von denen Leipziger teutschen Acten-Machern auf, und suchte in dem 77ten Theile die Ehre seiner Mit-Gesellen durch einen in bittern Worten abgefaßten Auszug gemeldter meiner Reichs-Historie mit großem Geschrey und Aufstehen zu retten. Nun hatte mich zwar die Erfahrung gelehret, daß dergleichen schmähsüchtige Journalisten-Urtheile bey wahrhaftigen Kennern der Wissenschaften, weder denen Büchern ihren wahren Werth, noch auch denen Verfassern derselben ihren dadurch etwan erworbenen Ruhm zu schwächen vermögend sind, sondern auf das höchste nur so viel würcken, daß die Mißgönnner eines Auctoris eine kurze Zeit sich damit kükeln, und so lange tragen, bis endlich die Ehre eines Buchs, so die Journalisten zu unterdrucken gesucht, durch einen bey vernünftigen Leuten erlangten Beyfall wieder hervor bricht, und obzusiegen beginnet: Alldieweils mir aber damals, als ich noch zu Leipzig öffentlich lehrte, daran gelegen war, daß meine Existimation unter denen Gelehrten auch nicht ein mahl auf eine kurze Zeit gekränkelt werden möchte: So schrieb ich wider diesen 77ten Theil der teutschen Acten eine Vertheidigung in 2. Bogen, und wiese in denenselben, daß der Auctor des obbemeldeten Auszugs in der That ein elender Stimper gewesen, der dasjenige, worüber er doch mit so großer Tadelsucht und Frechheit zu urtheilen sich unternommen, schlechter dings nicht verstanden hätte. Dieses that

nun auch die Würkung, daß die teutschen Acten-Macher sich wider mich zur Ruhe begaben und in viel Jahren kein Buch von mir weiter zu beurtheilen sich unterfangen, den Groll aber dennoch, wie sich nunmehr äussert, im Herzen behalten, und damit nur auf eine bequemere Gelegenheit gewartet. Diese vermeynen sie nun auch jetzt gefunden zu haben, da sie gesehen, daß ich zeithero einigen Leuten, auff ihre wider verschiedene meiner kleinern und ersten Schrifften gethane Erinnerungen öffentlich nicht geantwortet, gestalten sie solches vor ein unfehlbares Kennzeichen angenommen, daß ich nunmehr den Muth sincken lassen, vielleicht auch dergleichen Gezäncke ganz und gar vor unnütz und unanständig halten, und daher meinen demahligen Umständen nicht fürträglich zu seyn glauben, mit hin einen ieden in seinen Schrifften nach Gefallen mit mir umspringen zu lassen mich entschlossen haben müsse. In dieser Meynung mag sie nicht wenig gestärcket und zu fernern Unternehmen angefrischet haben, daß einige zum Theil vornehme Männer, so eben meine Patroni nicht seyn, ein besonderes Vergnügen über dergleichen wider meine Schrifften geschene, zeitweilen empfindliche Erinnerungen von sich verspühren lassen, auch wohl selbstn ihres Orths etwas daran auszusehen gemust, oder doch sonstn aus unzeitigem Neide kaltfinnig und nach ihrer Passion davon geurtheilet. Da sie nun vollends gesehen, daß die Gelehrten vor meine grössern Werke, insonderheit vor mein Recht der Vernunft, einige Hochachtung zu bezeigen angefangen, und gar zur Übersetzung desselben in fremde Sprachen Anstalt gemacht: hat sie der Neid nicht länger ruhen lassen, sondern zu einem neuen Angriff verleitet, Zweifels ohne in der Absicht, daß sie die vor dieses Buch ansteigende Existimation noch in Zeiten hemmen möchten. Ich fürchte aber, daß die guten Leute mit dem lekttern zu späte kommen dürfften, gleich wie sie sich auch in dem erstern gar sehr irren, indem ich, Gott sey Danck! noch Muth und Geist genug habe, mit einem jedwedem, der mich vor die gelehrte Klinge fodert, in denenjenigen Wissenschaften, darinnen ich Bücher geschrieben, einen Gang zu thun; wenn

wenn es nur anders ein Mann ist, mit dem man sich einzulassen nicht schämen darf. Denn daß ich einem jedweden poltrenden Journalisten, oder aber einem bereits zum Geldächter gewordenen öffentlichen Professor der teutschen Beredsamkeit auf sein Schreyen und Vermen alsofort Stand halten sollte, wird mir kein vernünftiger Mann zumuthen, gleich wie ich auch im Gegentheile nicht hoffen will, daß ein verständiger Leser, er sey hohen oder niedrigen Standes, mir, da ich dormalen in Staru defensionis versire, verargen wird, daß ich denen teutschen Herren Acten-Macher, allhier eine scharffe Lektion lese, und ihnen vor den an mir begangenen Muthwillen den gebührenden Lohn ertheile. Wenn ich dem Rathe meiner guten Freunde folgen wollen, hätte ich mich auch vor dismahl mit dergleichen Leuten gar nicht einlassen, vielmehr diese Zündthigung und hämische Art zu excerpiren rechtlich ahnden, und zufrörderst den Herrn Berleger, daß er den Urheber des Excerpti und den Censorem sagen müsse, gerichtlich anhalten, als denn aber allen dreyen durch den Magistrat weisen lassen sollen, daß ein Mit-Bürger den andern, insonderheit aber ein Univeritäts-Berwandter zu Leipzig einen Churfürstl. Sächs. Rath unter dem Schein der Academischen Freyheit und einer gerühmten unpartheyischen Eröffnung seiner Gedancken über ein Buch nicht spöttisch, und mit einer unter allerhand Complimenten versteckten Bitterkeit tractiren, zum Geldächter auführen, und dadurch zu verkleinern und zu verunehren suchen, sondern bey seinen raisoniren, so man ihm nicht wehren wird, die behörige Bescheidenheit gebrauchen, und aller Anzüglichkeit sich enthalten müsse: Ich will aber noch zur Zeit damit anstehen, und denen Auctoribus dieses Excerpti aus habenden Ursachen, und in Hoffnung, man werde mich künfftighin in Ruhe lassen, ihrige gehörige Abfertigung durch die Feder geben.

Gleich bey dem Eingange des Excerptis stellen sich die Auctores desselben, als ob ihnen die Ursache unwissend oder entfallen sey, warum ihre Vorfahren der ersten Auflage meines Rechts der Vernunft, welche 1723. erfolgt, in ihrem Journal keine

Erwehnung gethan, da doch nach der vorhergehenden Erzählung gar nicht unwahrscheinlich ist, daß es meine anno 1722. herausgekommene Vertheidigung meiner Reichs-Historie wider den 77ten Theil der teutschen Acten, und die am Ende derselben ihnen gedrohte Castigation gewesen. Daß ich von denen meisten teutschen Monats-Schriften, insonderheit von denen teutschen Acten die Gedancken heege, daß solche mehrentheils von jungen rohen und dabey aufgeblasenen Leuten gefertigt werden, welche die Werke der gelehrtesten und größten Männer öfters ohne Grund zu durchhecheln, sich unternehmen, darinnen thun mir die Herren Acten-Macher gar nicht zu viel, hat auch solches zeithero die Erfahrung gnugsam und darneben dieses gegeben, daß diejenigen, so in ihrer Jugend Journale geschrieben, und in selbigen von anderer Männer Verdiensten, um die Wissenschaften auf eine freye Art urtheilen zu können, sich fähig geachtet, in ihrem Alter dieser Arbeit sich geschämiet, zum wenigsten weiter darinnen nicht fortgefahren, gestalten es mir ein leichtes seyn sollte hiervon verschiedene Exempel grosser Männer nachahmlich zu machen, wenn nicht solches die Notorität von selbst gäbe.

Zu wünschen wäre inzwischen, daß die Herren Verfasser dieses Excerpti die von sich gerühmte Unpartheylichkeit und Bescheidenheit auch an mir und meinem Buche erwiesen, und statt ihrer elenden Critique über einige wenige Stellen der in der Vorrede von mir selbst vor unvollständig angegebenen Historie des vernünftigen Rechts, und des 4ten Capituls aus dem andern Buch, einen richtigen Zusammenhang des ganzen Wercks geliefert, und dadurch den Leser ihrem Versprechen nach in den Stand gesetzt hätten, daß er von dem wahren Werthe des Buchs ein Urtheil fällen könne. So viel hietnechst den in meinem Buche gebrauchten Stylum anbetrifft, an welchem die Excerptanten tadeln, daß ich iezuweilen ohne Noth französische und lateinische, theils auch veraltete Redens-Arten mit unter gemischet, da hätten dieselben sich erinnern sollen, daß ich in diesem Buche so wenig als hier in gegenwärtiger Vertheidigung
eine

eine Probe eines ganz reinen teutschen Sryli abzulegen vorhaben gewesen, sondern mich damit begnüget, daß ich selbige in meiner Anleitung zu einer Weltüblichen teutschen Schreib-Art, von welcher der Verfasser der teutschen Acten, wie bereits vorwärts, also auch hier in dem gegenwärtigen 17ten Theil, selbst gestehen müssen, daß ich das versprochene darinnen gnüßlich geleistet habe, geliefert, und dahero anhier aus denen Ursachen, so ich bereits in der ehemaligen Vertheidigung angezeigt, eines gemischten Sryli, wie selbiger unter denen Rechts-Lehrern in foro und Schriften gebräuchlich ist, mich bedienet, jedoch aber so geschrieben, daß ich mich weder des Sryli noch der Realien zu schämen Ursache finde, gestalten ich denn keinen Scheu trage, solches dem Anspruch vernünftiger und dieser Wissenschaft aus dem Grunde kundiger Leute zu unterwerffen.

Was die Herren Acten-Macher von des Herren Rüdigers Einleitung zur Weltweisheit, und daß ich die darinnen entworfenen Sätze der natürlichen Rechts-Gelahrheit in meinem Werke zum Grunde genommen, und weiter ausgeführt haben solte, melden, solches ist ganz unerfindlich, indem ich versichern kan, daß ich weder des Herrn Rüdigers Schüler gewesen, noch auch mit demselben umgegangen, viel weniger die angeführten Positiones juris Naturæ ganz durchzulesen, mir jemals die Zeit genommen, sondern daraus nur ein und andere Lehre nach Befunden in ihrem Zusammenhang ausgehoben, und so wohl in meiner Historia juris naturæ, als auch sonst hin und wieder in dem Buche selbst auf die Probe gestellet, dabey aber auch, wenn ich mich seiner Gedancken bedienet, und dieselben mir zugeeignet, solches fideliter angezeigt habe. So weisen auch die vielen Controversien, so ich mit Herr Rüdiger fast durch mein ganzes Werk hindurch geführt, gnugsam aus, daß wir so wohl in der Methode als auch in denen Lehren des vernünftigen Rechts selbst, und zwar nicht etwa in Neben-Sachen, sondern in dem innersten Grunde dieser Wissenschaft, wie die Doctrin von dem primo principio, dem Eigenthum, denen officiis erga nos, der Culpa, dem Objecto pactorum, dem

dem Selbst-Mord, und viele andere zeigen, nicht einig sind, daß also die Herren Acten-Macher allhier eine überaus schlechte Probe ihrer Beurtheilungs-Kraft von dem Grunde und Ursprunge meines Buchs zu erkennen gegeben, da doch dieser Vorbericht gleichsam der Schlüssel und Hand-Leiher zu ihrem ganzen Excerpto seyn soll.

Daß hiernächst diese Leute ungeschweht hinschreiben dürfen, wie ich zwar in der Vorrede die Sätze des natürlichen Rechts aus denen Geschichten zu erläutern, und solcher gestalt eine Anleitung zu einer gründlichen Anwendung derselben zu geben versprochen, solches aber schlecht gehalten, indem ich von denen Geschichten fast nichts beygebracht, als was entweder ohnlängst aus denen öffentlichen Zeitungen bekandt worden, oder die Guldene Bulle und Caroli Wahl-Verträge angehe, solches ist eine starcke Probe ihrer Passion, und schlechten Kenntniß von nützlichen und brauchbaren Geschichten, anderer gestalt sie die in dem Werke iezuweilen weitläufftig und mit rationibus pro & contra erörterten Controversien, z. E. von der bey dem Ryswickischen Frieden von denen gekrönten Häuptern urgirten Distinction inter superioritatem Imperii, dignitatis & ordinis p. 198., von Herzog Georgens Anordnung eines Regiments, und dem Grunde der von seinem Bruder darwider geschehenen Einwendungen pag. 205., von Graff Heinrichs von Mompelgard wegen seiner Blödsinnigkeit erfolgten Ausschließung vom Regiment ibid. von denen Reversalien einiger Sächs. Grafen pag. 227., von dem Verlauff der Controvers, ob und wie weit die Reichs-Cammer das Recht, die Reichs-Gesetze zu erklären, habe, p. 252. und 714., von der Französischen Renunciation auf die Spanische Erone, wider den, unter dem Nahmen Silß Moris herausgekommenen Auctorem p. 258., von dem zwischen König Gustav Adolph von Schweden und Churfürst Joh. Georg. I. geschlossenen, und durch den Tod des erstern von selbst erloschenem Bündniß p. 346., von dem Verlauff der Controvers zwischen denen Catholicis und Evangelicis im Reiche über die Majora in Religions-Sachen pag. 536.,
von

von König Francisci II. in Franckreich wegen der Väterlichen Schulden denen Schweizern ertheilten Resolution p. 559., von dem An. 1552. zwischen König Heinrichen den II. von Franckreich und Churfürst Morizen zu Sachsen zu Friedewalde errichteten Bündniß, und der bey dieser Gelegenheit entstandenen Frage pag. 597., von dem Verlauff mit dem 50ten Spho des 5ten Articuls des Westphälischen Friedens und dessen wahrer Meynung pag. 720., von dem Kaiserlichen Rescript an den Herzog von Wolfenbüttel, in Sachen derer Schonen-Fahrer contra Lübeck, pag. 721., von der über den Sevillischen Tractat entstandenen Controvers pag. 787., von der Controvers zwischen Memmingen und einigen Schwäbischen Reichs-Städten, wegen der Französischen Brand-Schakung, nach Anleitung Herrn Ludewigs von dieser Materie gehaltenen Dissertation, pag. 857., von der Stettinischen Sequestration, nach Anleitung Herrn Ludewigs Oration davon, pag. 871., von denen Repressalien unter denen teutschen Ständen, nach Anleitung der Reichs-Gesetze pag. 9. Lib. VI. von denen Grund-Vinculis der Reiche Teutschland, Schweden, Pohlen, Ungern, Böhmen, ic. pag. 23., von dem Rechte der protestirenden Stände, ihre Religion mit dem Degen zu vertheidigen, an dem Exempel des Schmalkaldischen Kriegs, pag. 27. dicto libro VI. von der Balance von Europa nach Anleitung der Geschichte pag. 35., von dem Rechte der Festungen eines Tertii sich zu bemächtigen, p. 78., von denen, zwischen England und Holland wegen des Beytrags zum Spanischen Successions-Kriege, entstandenen Irrungen pag. 81., von dem Kriegs-Brauch bey Cartellen und Auswechslung der Gefangenen pag. 117., von der Frage: Ob ein Feind die eroberten Länder bey ihren Privilegijs zu lassen schuldig? und deren Erläuterung aus denen Böhmischen Geschichten pag. 190., von der Überlassung derer Güther eines Mit-Standes an den Feind, nach Anleitung des Westphälischen Friedens, pag. 210., und viele andere, absonderlich in dem angeführten 6ten Buche zu Erläuterung des Rechts der Vernunft und dessen Lehr-Sätze angebrachte wichtige und zum Theil rare

B

Casus

Casus nicht vor Zeitungs-Geschichte ausgegeben haben würden. Und gesetzt auch, es wären alle diese Dinge, wie es doch nicht ist, in denen Zeitungen bereits vorgekommen, wie denn freylich seit der Zeit, da dieselben Mode worden, die meisten Geschichte darinnen, obwohl unvollkommen, und unzuverlässig, aufgeführt zu werden pflegen, so ist doch eines Theils ein grosser Unterschied zwischen Fällen, so einer aus denen Zeitungen entlehnet, und solchen, davon in denen Zeitungen zwar Erwähnung geschieht, die aber von guten Geschicht-Schreibern mit allen darzu gehörigen Umständen verificiret, und weiter von dar zur Beurtheilung ins Recht der Vernunft transferiret worden, andern Theils sind freylich die neuesten vollständigen Geschichte zu der Erläuterung des vernünftigen Rechts viel dienlicher, als die alten mangelhaften, und zum Theil einfältigen Mönchs-Relationes, worauf sich doch viele der neusten historischen Gelehrten-Fänger überaus viel zu gute thun, und damit in ihren Schriften prahlen. Und wie überhaupt bey einem Jure naturali nicht darauf zu sehen, wo die Casus, womit man die Lehren des vernünftigen Rechts erläutert, hergenommen, sondern ob selbige denckwürdig, und nach dem Lichte der Vernunft gründlich beurtheilet und erwogen worden seyn; Also will ich nicht hoffen, daß mir die teutschen Acten-Macher diese Merite, welche andere meinem Buche als ein Vorrecht beygelegt haben, absprechen werden.

Man sieht inzwischen hieraus, mit was vor Partheylichkeit diese Leute von der Sache geurtheilet, und wie sie gleich vom Anfange her, ehe sie noch die Feder angefaßt, den Vorfaß gefaßt, dem Buche nicht die geringste Ehre zu lassen, sondern so gar dasjenige, was andere an demselben gerühmet, zu nichte zu machen, wodurch sie aber nichts mehr ausgerichtet haben, als daß sie ihre Blöße, und schlechte Einsicht zu ihrem eigenen Nachtheil an den Tag gegeben.

Diese äussert sich nun auch darinnen, daß sie anführen, als ob ich meinen Erzählungen derer Geschichte des natürlichen Rechts und denen Nachrichten von denen darzu gehörigen Schriften

ten aus Bescheidenheit (wie sie scoptisch sehen) keinen unstreitigen Werth beylegte, sondern selbige selbst vor unvollständig ausgab, und daher alle Gelehrten um Beytrag bäte, bey einer künftigen Auflage auch zur Ergänzung mich anheischig gemacht, da doch in meinem Vorbericht, aus welchem dieses alles genommen seyn soll, von einer künftigen Auflage, ohnerachtet ich keine Ursache zu zweifeln habe, daß dergleichen erfolgen werde, kein Wort gedacht worden ist, darinnen auch mehr nicht stehet, als daß ich einem jeden frey lasse, einen in der Historia Juris Naturæ von mir etwan übersehenen Umstand, oder eine Edition eines Buches vor sich in seinem Exemplar anzumercken, keinesweges aber, daß ich seinen Beytrag begehrte, oder alle Gelehrten darum angesprochen hätte. Es ist dieses eine neue Probe der von denen Acten-Machern bey ihrem Excerptiren gebrauchten Aufrichtigkeit und Accurateße, woraus ein Leser ersehen kan, wie man sich nicht einmahl auf ihre Recensiones in factò zu verlassen, geschweige denn, auf ihre Urtheile, welche bey einem irrig formirten Statu causæ ohnmöglich richtig fallen können, zu bauen habe; Gestalten sie sich denn sehr betrügen, wenn sie glauben, daß gelehrte Männer, welchen der Werth eines Buches bey der ersten Durchblätterung gleich in die Augen fällt, an ihr raisonniren sich lehren, oder ihre Acten deswegen kaufen, damit sie dadurch von einem Buche urtheilen zu können in den Stand gesetzt werden möchten.

Was die Anmerkung pag. 462. heissen, oder wie mir selbige entgegen seyn soll, verstehe ich nicht. Ich habe gesagt, das Recht der Bernunft werde vollkommener, wenn man es zergliedere, und in kleine Stücke zerlege, das ist, die Principia besser, als bis anhero geschehen, ad conclusiones bringe, und mehr derselben aus denen erstern ziehe, worzu denn die unter freyen Völkern und einzelnen Menschen vorgefallenen Streitigkeiten und andere in denen Geschichten anzutreffende Fälle, die schönste Gelegenheit an Hand gäben, gestalten dieselben einen bey solcher Meditation auf etwas brächten, worauf man ausser diesem nicht leicht gefallen seyn würde.

Wider diese unstreitige Wahrheit wenden die Herren Acten-Macher ein, daß eine Wissenschaft durch die Application der Lehren derselben ad casus nicht vollkommener werde, und suchen solches ihr Vorgeben mit dem Exempel des Vaubans, welcher darum die höhere Meß-Kunst nicht ergänzet oder vollkommener gemacht haben soll, daß er sich deren bey dem Befestigungs-Bau unvergleichlich wohl zu bedienen gewußt, und durch eine geschickte Anwendung sich zu Nütze gemacht, zu erweisen, begehen aber darbey den Fehler, daß sie die Applicationem doctrinalem einer Disciplin mit der Applicatione in Praxi vermischen. Die erstere ist, wie man an der Jurisprudencia naturali ersehen kan, wenn man bey Abhandlung der Lehr-Sätze derselben in öffentlichen Schriften alsofort deren Richtigkeit und limitationes, samt denen darbey vorkommenden Exceptionibus, an einem in der Welt vorgefallenen denckwürdigen Casu, insonderheit aber an einer Controvers unter denen Völkern, weist, bey welcher Gelegenheit denn allerdings nicht nur die Lehrsätze deutlicher und verständlicher, sondern auch immer mehr und mehr Wahrheiten entdecket, und die Einwürffe abgelehnet, mithin die jezuweilen ganz leeren Capitel des vernünftigen Rechts ausgefüllet werden, gestalten denn die Herren Acten-Macher, wenn sie diese Wahrheit nicht begreifen können, nur die p. 260. in meinem Buche zuförderst feste gestellten Grund-Sätze von der Renunciation auf Cronen lesen, und darnach pag. 264. seqq. die Application derselben bey der Controvers zwischen dem Käyser und Frankreich wegen der Renunciation auf das Königreich Spanien vor die Hand nehmen dürfen: Die Application aber in Praxi ist, wenn einer dasjenige, was er erlernet, in foro oder sonst in der Welt geschickt anwendet, wodurch freylich die Disciplinen nicht vollkommener werden, es sey denn, daß dabey etwas neues entdecket, oder die Unbrauchbarkeit der bisherigen Lehrsätze nach Beschaffenheit der Fälle und Umstände gezeiget werden, dergleichen Meriten ich dem berühmten Vauban in der höhern Meß- und daraus fließenden Fortifications-Kunst, wie die teutschen Acten-Macher sich unterfangen, abzusprechen, mir nicht getraue. Eben

Eben nicht besser ist ihr Urtheil von meiner Vorbereitung und der darauff folgenden Historie des vernünftigen Rechts. Sie sagen, ich hätte fast mehr nicht, als die Nahmen derjenigen, so von denen Geschichten des Rechts der Vernunft geschrieben, angezeigt, da doch einer, welcher die Schriften von einem gewissen Theil der Gelehrsamkeit erzählen wolte, zugleich anführen müste, was in einem jeden Buch zu finden, und wohin die Absichten eines Verfassers gehen. Allermassen ich aber, wie pag. 6. und 7. Spho 19. und 20. zu ersehen, weiter nichts, als eine kurze Historiam juris Naturæ, zu schreiben, und bey solcher Gelegenheit zu förderst dererjenigen, so ein gleiches gethan, nur mit wenigen zu gedencken, mich anheftig gemacht, solches auch dergestalt præstiret, daß ich die Nahmen derer letztern samt ihren Schriften, und einem general Urthel von dem Werthe derselben angeführet, bey dem erstern aber hauptsächlich stehen geblieben, und nach Befinden die Meriten und Doctrinen eines jeden Haupt-Scribentens im Jure Naturæ weitläufftiger als andere vor mir abgehandelt, und examiniret, immassen mir solches die Herren Autores der Bibliothecque Germanique in dem 5ten Tomo pag. 215. Zeugniß geben, und dasselbige an dem Buche rühmen: So sehe ich nicht, was ich nöthig gehabt haben solte, mit der Beurtheilung anderer Leute Urtheil von solchen Schriften, das ist, mit einer Excerptirung der Scriptorum historiarum juris naturæ mich aufzuhalten, gleich wie ich auch bey obigen Umständen nicht finden kan, wie mich die Herren Acten-Macher beschuldigen können, daß ich die Schriften von dem Jure Naturæ nur dem Nahmen nach erzehlet. Sie vermischen hier abermahls zwey ganz unterschiedene Dinge, nemlich die Scriptores historiarum juris naturæ mit der Historia des vernünftigen Rechts selbst, und erwegen nicht, daß ich nur die letztere, wiewohl auch nur mit wenigen und nach ihren Haupt-Stücken dem Werke præmittiren wollen, solchem Vorsatz auch allerdings ein Gnüge geleistet, von der Recensirung des Inhalts derer Bücher solcher Auctorum aber, welche historiam juris naturæ geschrieben in dem 20ten Spho pag. 7. aus-

drücklich mich loßgesagt, weil ich vor eine sehr schlechte occupation halte, über anderer Leute raisonnements von Büchern weiter zu raisonniren, da ich statt dessen von denen Büchern selbst urtheilen kan, in der That auch geurtheilet habe, massen ich denn wohl leiden kan, wenn mir die Herren Acten-Macher sagen wolten, in welchem Buche man mehrere und umständlichere Judicia von denen Doctrinen derer Scriptorum Juris nat. beyammen antreffe.

Daß im übrigen die Herren Acten-Macher bey dieser Gelegenheit pag. 464. denen im Eingang gemachten Contestationen gerade zuwider, über meine Amts-Berrichtungen sich aufhalten, und dieselben auf eine fast spöttische Art aufzuführen sich unterstehen, da hätten sie billig Bedencken tragen, und zu fürderst erwegen sollen, was vor eines Herrn Diener ich bin, und ob sie von der Wichtigkeit meiner Amts-Geschäfte zu urtheilen fähig sind, da ihnen denn die Erfahrung gar leichte gelehrt haben würde, daß Leuten von ihrer Sorte dergleichen Petulanz nicht allemahl vor genossen hingegangen ist.

Was sie mir pag. 465. vor einen Rath geben, daß ich des Barclaji Schriften und die Histoire des Severambes, wie nicht weniger die alten Griechischen Geschichtschreiber, und Trauer-Spiele mit unter die Bücher, so im Jure naturæ etwas præstiret, zehlen, und dahero über dieselbe urtheilen sollen, solches wäre eines Theils der einfältigste Streich, so ich hätte begehen können, andern Theils meinem Instituto, so ich pag. II. §. 3. deutlich genug angezeigt, und nach welchem ich weiter nichte, als die Bücher dererjenigen, so das Jus naturæ oder doch ein Thema desselben ex instituto und systematisch abgehandelt, nach ihrem Werthe und Inhalt zu beurtheilen, mich anheischig gemacht, zuwider gewesen. Ich weiß nicht, warum mich die Leute zwingen wollen, daß ich mehr schreiben soll, als ich will, da doch der Vernunft gemäß ist, daß man bey einem Scribenten nicht drauf sehen müsse, wie viel er geschrieben, sondern wie gut er es gemacht. Ich habe so wohl an denen Herren Acten-Machern als auch überhaupt an denen meisten Journalisten wahr-

genom-

genommen, daß ihre Erinnerungen wider ein Buch mehrentheils darinnen bestehen, daß ein Verfasser desselben diese und jene Materie noch hätte mitnehmen sollen, wenn gleich das Institutum des Auctoris ganz und gar dahin nicht geht, solches auch in dem Buche selbst von ihm angezeigt worden ist.

Daß ich des Platonis und Aristotelis in meiner Historia juris naturæ erwehnt, ist nicht deswegen geschehen, wie die Herren Acten-Macher meynen, weiln dieselben Sitten-Lehren geschrieben, sondern weiln Plato unter seinen Gesprächen eins de legibus hinterlassen, und Aristoteles der erste gewesen, der systematisch gelehrt und in seinen Büchern de moribus vieles, so ins Recht der Vernunft gehört, mit untergemischt, ja so gar in dem 4ten Buch seiner *Ludemiorum ex instituto de justitia & jure nat.* handelt, von demselben auch gemeldet wird, daß er annoch ein besonderes Recht der Vernunft verfertiget, von beyden aber richtig ist, daß eines Theils einige von ihnen fest gestellte moralische Haupt-Sätze von denen nachfolgenden Lehrern des vernünftigen Rechts angenommen, andern Theils die Lehren dieser Disciplin aus diesen Philosophen erläutert werden wollen, immassen denn das erstere das Systema der Stoischen Philosophie, das andere aber des Rachelii Commentarius über des Ciceronis *officia* und andere dergleichen Bücher gnugsam erweisen.

Daß nur in einigen kleinen Schriften, so von denen Geschichten der alten Weltweisen handeln, Aristoteli die Meynung, als ob er das höchste Guth der Menschen in der Speculation gesetzt, beygelegt, die Stellen aus denenselben auch nicht angeführt werden könnten, zeigt an, daß die Herren Acten-Macher des Aristotelis Opera nicht gelesen haben müssen, anderer gestalt sie in dem 8ten Capitel des X. Buchs de Moribus den expressiven locum, in welchen Aristoteles seine ganze Meynung concentrirt, nicht übersehen hätten können, da er sagt: *Perfectionem felicitatem contemplativam quandam operationem esse, constare vel inde posse, quod Deos maxime beatos, vel felices esse existimamus. Nam quales actiones attribuerè eis debe-*

debemus, justasne? sed ridiculi sane viderentur, si commercia facerent, & depositum redderent, atque alia hujusmodi inter se contraherent. Num quid fortes, ut formidolosa sustineant, periclitenturque, quia honestum sit? An liberates? sed cui dabunt! absurdum quippe, si etiam ipsis numum aut tale quidpiam esse dicamus. Nam si temperantes esse eos asseruerimus quidnam ejusmodi essent? quod enim pravas cupiditates non habent, molesta atque invidiosa laus est. Si demum omnia percurramus, quæ ad actiones attinent, parva & indigna diis esse videbuntur. At vivere Deos omnes existimant: quare etiam operari; non enim, ut de Endymione dicitur, dormire eos oportet. Ei igitur qui vivit, & actione & effectione item magis caret, præter contemplationem quid restat? Quare Dei operatio cum beatitudine excellat, contemplativa erit: & ex humanis ea erit felicissima, quæ huic maxime est cognata. Argumento illud est, quod cætera animalia, quæ tali operatione penitus carent, expertia felicitatis quoque sunt. Diis enim beata tota vita est; hominibus autem eatenus, quatenus similitudo quædam ejusmodi operationis in ipsis inest. At cæterorum animalium nullum est felix, propterea quod contemplationis particeps nullo modo est. Quousque igitur protenditur contemplatio, eo usque etiam felicitas sese extendit & quibuscunque magis inest contemplatio, iis magis quoque inesse felicitatem constat: atque illam quidem non ex accidenti, sed ex ipsa contemplatione; ipsa enim per se ipsam est pretiosa. Quare felicitas contemplatio quædam est.

Ob Plato des Mosis Bücher gelesen, und die Conversation desselben mit denen Jüden in Egypten ein blosses Märlein sey, solches ist noch nicht ausgemacht, da der Pythagoras Numenius mit seiner Benennung des Platonis, da er ihn den Attischen Mosen betittelt, dahin abzuziehen scheint, viele der ältesten Kirchen-Väter auch von einem solchen Umgang des Platonis mit denen Jüden, vermuthlich aus ältern Geschichtsbüchern und Nachrichten, Zeugniß ablegen. Das Platonis Lehren

ren überhaupt mit der heil. Schrift übereinkommen, welches habe ich nirgends gelehret, sondern nur so viel gesagt, daß seine Lehre von der Gleichwerdung Gottes, der heil. Schrift gar nahe komme, welches auch hoffentlich von niemanden mit Grunde in Zweifel gezogen werden kan, nachdem solches Herr Prof. Crell in einer besondern Dissert. de Similitudine Dei ac unione cum eodem p. 24. zur Gnüge erwiesen hat, daß also die Anmerkung derer Herren Acten-Macher pag. 467. von der Ubereinstimmung der Lehren Platonis überhaupt mit dem Christlichen Glauben mich gar nicht trifft, und daher sicher hätte hinweg bleiben können. Sed ut aliquid dixisse videamur, oder daß man mir etwas entgegen zu setzen haben möchte, so mußte der ganze Plunder der Journalisten Weißheit alhier ausgepacket und eine Thorheit mit der andern gehäufft werden.

Daß des Teufels gegen die Eva bey der Verführung derselben gebrauchte Arglistigkeit darinnen bestanden, daß ein Mensch nach allen seinen Kräften Gott ähnlich zu werden sich bemühen sollte, solches ist mir vorzugeben nicht in den Sinn kommen, sondern ich habe nur so viel gesagt, daß, da der Teufel der Ewen bey dem Falle zu Gemüthe geführt, wie durch das Essen der Früchte von dem Baume des Erkenntnisses, ihre Augen, welches nothwendig von den Augen des Verstandes gemeynet, aufgethan, und sie wie GUT und ÜBEL zu unterscheiden wissen würde, er der Eva die Vielwissenheit als das höchste Gut und das Haupt-Fundament der Gleichwerdung Gottes vorgeliehet, und solcher gestalt des Aristotelis Principia schon lange vor der Geburt dieses Weltweisen hietzen geführt zu haben scheint.

Daß ferner die Herren Acten-Macher dafür halten, man könne meinen Schluß von dem Vorzug der Platonischen Lehre von der Gleichwerdung Gottes durch die Tugend vor des Aristotelis Speculation umkehren und sagen, daß des Aristotelis Begehren, seinen Verstand brauchen zu lernen, und dessen Schwärze so hoch, als immer möglich, zu treiben, deswegen der nen Menschen viel sürer als des Platonis guter Wille ankommen müsse, weil man durch den letzten zu einer nothwendigen

Liebe

E

Liebe zur Ruhe oder gar zum Müßiggang verlettet werden können, solches ist sehr seltsam argumentiret, und vermischet eines Theils den thätigen Willen mit dem guten, andern Theils widerlegt sich solches alsofort daraus, wenn man nur das gemeine Regelgen: *Ignoti nulla cupido*, oder, was man nicht weiß, kan man nicht wollen, erwegen will, gestalten sich also denn gar deutlich aussert, daß des Platonis Gleichwerdang Gottes nach dem Willen eine vorhergehende gnugsame Untersuchung und Erkänntniß von dem Willen Gottes aus der Natur, und so denn eine mühsame und sorgfältige Ausübung erfordert, und also Platonis Lehre, weil sie *theoriam & praxin* haben will, Aristoteles aber dafür hält, daß man bey dem blossen Geiebeln glücklich, und Gott gleich werden könne, allemahl schwerer als die letztere zu practiciren seyn müsse.

Was ferner pag. 469. die Anmerkung von denen alten Stoischen Weltweisen, und daß dieselben kein so genanntes Principium des vernünftigen Rechts, wie etwa erst neuerer Zeit ausfündig gemacht werden wollen, gesucht oder gehabt, heißen, und wie selbige mir widersprechen soll, sehe ich wiederum nicht, da ich nirgends gesagt, daß die Stoicker die *Socialitæ pro principio unico primo & adæquato* des ganzen *Juris naturæ* ausgegeben, sondern nur so viel angeführet, daß sie selbige vor ein Principium *juris naturæ*, das ist, vor einen rechten Grund: Satz des vernünftigen Rechts gehalten, welches denn auch Kühne in einer *Dissertation de Socialitate secundum Stoicorum disciplinam* expensä gnügsam erwiesen hat. Mein denn Herren Acten-Machern ist nach ihrer Philosophischen Verwirrung ein Principium *primum juris naturæ* und ein Principium *subalternum* dieser Disciplin einherley, dahero wissen sie sich auch nicht daran zu finden, wie ich denen Stoicis ein Principium *juris Naturæ* zuschreiben mögen, da sie doch solches gar leicht hätten begreifen können, wenn sie aus der Bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit sich hätten erinnern wollen, daß man daselbst immer von *Principiis Juris* rede, ja wohl öfters gar einen beschuldigt, daß er wider die *prima Principia* dieser Wissenschaft angestoßen, dennoch aber solches vor

einem

einem Principio primo, unico, & adæquato juris civilis nicht verstehe.

Und wo habe ich die ganze Schule der Stoischen Weltweisen, wie die Herren Acten-Macher mit pag. 471. in der Nota bemessen, deswegen verworffen, daß sie ihre Lehre de Socialitate & fine hominis auf das falsche Principium, daß Gott anima mundi & Materia subtilissima sey, gebaut? Habe ich nicht pag. 14. §. 19. und pag. 17. §. 28. ausdrücklich gesagt, daß so wohl ihre Lehre de Socialitate, als auch de fine hominis, ganz vernünftig, und daher bezubehalten sey, wenn man sie nur aus ihrem Nexu mit denen obgemeldeten irrigen Principis heraus heben, und vor sich betrachten wolle?

Nunmehr verleitet der Haß gegen mich die Herren Acten-Macher gar dahin, daß sie die Scholasticos mit ihrer längst ausgebrochenen und von denen Gelehrten verworffenen Lehre de actibus per se honestis & turpibus, wie auch de legibus Dei æterna, wider mich in Schutz nehmen, und bey der erstern erinnern, daß ich denen Scholasticis eine ungleiche Meinung angedichtet, indem sie die Richtschnur, wornach die menschlichen Handlungen abzumessen, in dem Wesen der Dinge selbst gesucht. Freylich ist kein Scholasticus so einfältig gewesen, daß er geglaubt hätte, es könne eine Sache ohne einzige Norm gerecht oder ungerecht seyn, es ist aber vor mich allhier schon genug, daß dieselben das Geseze der Vernunft nicht dafür erkennen wollen, welchen Irrthum ich allhier widerleget, dahingegen der andere de Norma actionum interna von mit pag. 320. über den Hauffen geworffen worden ist.

So habe ich auch die Instanz von denen Bürgerlichen Gesezen, und daß ohne dieselben keine Action bürgerlich recht oder unrecht genennet werden könne, nicht als einen Schluß und Beweis von der Wichtigkeit der angeführten Scholastischen Lehre, sondern nur zur Erläuterung und bessern Verständnis meiner von der Persecutione Scholasticorum hegenden Gedanken angeführt, welchen Dienst denn dieselbe auch wirklich leistet.

Daß im übrigen der liebe Gott auf verschiedene Art als ein kluger Werk-Meister angesehen, und damit verglichen

werden könne, daran ist kein Zweifel, wie denn auch solches von mir gang und gar nicht geleugnet worden; daß aber derselbe wie die Bau-Meister zu thun pflegen, ehe und bevor er zur Schöpfung geschritten, oder noch ich etwas vornimmt, zuvörderst ein Project oder einen Grund-Riß, ja wohl gar ein Modell sich formiren, und so denn die Ausführung darnach machen sollte, das werden die Herren Acten-Macher so wenig mich als andere vernünftige Menschen bereden, wenn sie gleich alle ihre Bagatelle auf einen Hauffen zusammen tragen. Und wie der Schluß gang bündig, deutlich und richtig ist, daß, weiln die Scholastici bey ihrer Lehre de lege Dei aeterna, Gott als einen solchen nach einem äußerlichen Modell sich richtenden Werk-Meister sich vorgestellt, Gott aber uns weder in der Vernunft noch der heil. Schrift also bekandt worden, der lex Dei aeterna auf schwachen Grunde ruhe, also kan ich nichts dafür, daß die Herren Acten-Macher von so schwachen Sinnen seyn, daß sie diese Art zu schliessen nicht begreifen können.

Ferner ist falsch, daß ich, wie pag. 474. vorgegeben werden wollen, die Geschichte des Juris naturæ neuerer Zeit mit dem Grotio angefangen, da juxta pag. 22. meines Buchs Nicolaus Hemmingius und Justus Benedictus Winckler amoch vorher gehen.

Es ist falsch, daß ich ein vollständiges Verzeichniß der Grozianischen Schriften geben wollen, sondern ich habe pag. 25. deutlich genug gesezt, daß die Benennung der bekandtesten zu meinem Zweck dienlich genug seyn würde, altermassen ich denn nicht sehen kan, wie mich einer tadlen wolte, wenn ich in einer Historia juris naturæ nur bloß diejenigen Schriften des Grotii, welche zu dieser Disciplina gehören, nahmbaffig gemacht hätte. Daß auch Prinz Friedrich Heinrich von Oranien mit Grotio nach seiner Flucht aus Holland correspondiret, solches werden die Auctores des allgemeinen Historischen Lexici unter den Articulis: *Grotius*: gar wohl an, ist auch aus seinen Briefen noch zu ersehen.

Es ist ferner eine ungegründete Beymessung, daß ich Grotium vor abgeschmact und einfältig ausgegeben, oder ihm ungeraim-

gereiniter Sitten beschuldiget, da ich mehr nicht gesagt, als daß er sich zum Bücherschreiben besser als zu Affairs geschicket habe, welches ja Oxenstirns größte Motive war, wodurch er die Königin Christina zur Abdankung desselben bewegte.

Es ist falsch, daß nur die Schul-Leute Grotium vor einen schlechten Staats-Minister gehalten, sondern es haben diese hierinnen die von den Staats-Leuten über Grotii Gesandtschafts-Verwaltung gefällten Judicia, weil die Ministri selten Bücher zu schreiben pflegen, in ihren Schriften hierinnen referiret.

So habe ich auch, wie pag. 475. mir Schuld gegeben wird, nirgends gesagt, daß Grotius mit seinen Worten, so er zur Erläuterung der heil. Schrift geschrieben, bey denen Gelehrten wenig Ehre eingelegt, vielmehr gestehe ich pag. 24. selbst, daß dieselben denen Theologis mit ihrer Subtilität zu schaffen genug gemacht, füge aber am Ende so viel bey, daß er damit bey seiner Gesandtschaft wenig Ehre erworben, massen denn der Nachsatz, da ich sage, daß man Grotium insgemein anführe, wenn man von der Ungeschicklichkeit der Theoretschen Gelehrten in Affaires ein Exempel geben wolle, gar deutlich ausweist, daß dieses meine Meynung gewesen.

Daß ich bey dem Seldeno und Hobbesio eine so gar schlechte Wahl gehalten, und lauter bekandte Sachen vorgebracht haben sollte, werden die Herren A. A. Nachher keinem vernünftigen Leser, der selbst den Werth eines Buches prüfen kan, beteden, indem ihme dasjenige, was ich von dem Nutzen des Seldenischen Operis pag. 30. ingleichen von dem Schlüssel zu dem Hobbesianischen Buche de cive pag. 34., insonderheit aber von dem Zusammenhang seiner Lehren pag. 35. und zu deren Widerlegung angeführet, und aus keinem andern Buche genommen, sondern aus meiner Meditation geflossen ist, alsofort des Gegentheils überzeugen können. Wie ich auf den Spinosam fallen, und denselben als einen Scriptorem juris naturæ anführen können, da er kein Jus naturæ geschrieben, sehe ich nicht, habe auch hierinnen alle diejenigen, so die Historiam juris naturæ abgehandelt, zu Vorgängern vor mir, über welche dahero die Herren A. A. Nachher zugleich ihre grosse Verwunderung anstellen müsten, wenn sie ja Ursache zu haben vermeynen, über eine Sache sich zu verwundern, die gar nicht Wunderns würdig ist.

Was die spöttliche Anmerkung pag. 476. von dem Decoro, und daß künftighin die Gelehrten nach dem natürlichen Rechte würden ausmachen müssen, ob einer einen Zopff oder Beutel in den Haaren, rothe oder schwarze Abfäße an den Schuhen zu tragen verbunden sey, heißen, und wie diese denen Gelehrten zu verächtlichen aufgegebenen sinnreichen Themata mich treffen sollen; kan ich darum nicht ermessen, weil ich durch das ganze Buch und sonderlich pag. 41. §. 58. wider diejenigen mich erkläret habe, welche das Decorum externum oder politicum mit dem interno vermischen, und jenem eine beständige Verbindlichkeit beylegen, oder solches zum jure naturali rechnen.

Daß die Herren Acten-Macher, pag. 477. von sich zu schreiben, sich nicht scheuen, als ob ich von Pufendorffen und Thomasio mehr nicht gemeldet, als was bereits von ihnen in solchen Schriften, so hauften getragen würden; enthalten, solches ist eine Grobheit, deren ich mich zu ihnen nicht versehen, und zeigt offenbahr an, daß die Leute vor Begierde, mir empfindlich zu fallen, bey der Abfassung ihres Excerpti gebrennt haben müssen. Ob die sämtlichen Scriptores Historiae juris naturalis, ingleichen die teutsche Uebersetzung des Monzambano, insonderheit aber des Herrn von Ludewigs Orationes, aus welchen ich pag. 48. das Pufendorffsche Leben genommen, zu haben selbst bekenne, solche nichts würdige Bücher seyn, die man zum Spott, wie derer Herren Acten-Macher Meynung zu seyn scheint, hauften trägt, solches lasse ich den Herrn von Ludwig verantworten, ob aber die Herren Acten-Macher in einem solchen Buche, so man hauften trägt, oder auch in einem andern noch so kostbaren Werke, diejenige Nachricht, so ich pag. 54. von dem im MSto. vorhandenen und von Pufendorffen bis auf die Zeit seines Todes ausgearbeiteten Leben Churfürst Friedrichs von Brandenburg, nachmals ersten Königs in Preußen gegeben, jemahls gelesen haben werden, daran zweiffe ich fast sehr, ob sie gleich noch so viel Aufhebens von ihrer Belesenheit und Erudition machen. Wenn ich die guten Leutgen nicht kennete, solte ich mir wohl einbilden, daß es ungeheure Riesen in der Gelehrsamkeit seyn müsten, weiln ihnen alle Sachen, so ich angeführet, so gar besandt und geringe vorkommen; Da mir aber ihre Blöße und Schwäche gnugsam wissend worden ist, sie auch von derselben in diesem ihren Excerpto, wie ich hoffentlich zur Gnüge bisanhero an und ausgefüh-

ret,

ret, satzsame Proben abgelegt, so wolte ich ihnen den Rath geben, daß sie nicht halb so groß und allwissend thäten, noch sich flartirten, daß vernünftige Gelehrte sie gleich dafür, wofür sie sich ausgeben, ansehen und verehren werden.

Herr Stolle, der doch besage der pag. 8. §. 30. von mir geschehenen Anzeige in seinem Buche, Historie der Gelahrtheit genannt, eben keine große Geneigtheit vor mich blicken lassen, hat dennoch bekennen müssen, daß meine Historie des vernünftigen Rechts keine Dinge in sich fasse, gleichwie er auch dieses nicht in Abrede seyn kan, daß ich in dem ganzen Werke, wie seine eigene Worte p. 654. lauten, Belesenheit, Fleiß und Nachdencken erwiesen. So hat Herr Laurentius Reinhard in seiner juris prudentia nat. von dem Buche das Judicium gefällt: „Multa hic liber tradit, quæ alii Scriptores prætermiserunt: „multa quoque clarius explicat atque ab aliorum objectionibus liberat, quæ a cæteris Scriptoribus solum *nis in παρόδῳ* dicta sunt. Eo singulari cum modestia refutat, contra quos disputare solet. In decidendis controversiis J. N. specialioribus judicii sui *ἀνεξήκων* palam ostendere studuit. Ubique certe demonstravit, se in optimorum librorum lectione egregie fuisse versatum., Und die Hn. Auctores der Bibliothèque Germanique schreiben in dem angeführten sten Tomo p. 215. L' Histoire de cette science y est détaillée, & on y trouve aussi une Bibliothèque du Droit de la Nature & des Gens, c' est à dire, une liste de tous les Traitez, Dissertations & Pièces volantes, qui ont paru sur cette matiere. Gleich wie auch bekandt genug ist, was vor Prædicata, die ich anzuführen aus Modestie Bedencken trage, dem Buche aus Schweden öffentlich beygelegt worden; Die Herren Acten-Macher aber haben weder in meiner Historia juris naturæ, noch auch in dem ganzen Werke etwas lobens würdiges finden können, sondern tanter Fehler darinne angetroffen, welches zwar ein Merckmahl ihrer tiefen Einsicht seyn soll, in der That aber ihre ungezähmte Frechheit und ihren albernen Dünckel, nach welchem sie alle andere Gelehrten übersehen zu können, sich einander selbst bereden und einbilden, deutlich genug verräth.

Ich führe die obigen Testimonia, deren ich noch eine ziemliche Anzahl hinzuhun könnte, nicht deswegen an, daß ich mich damit brüsten und groß machen will, sondern, damit die Hn. Acten-Macher nur sehen sollen, daß andere vernünftige Mäner mit ihnen in der Meynung von dem Werthe meines Buches nicht einerley Gedanken führen. Der erste, neml. Hr. Stolle, so ein grosser Kenner guter Schriften ist, sagt, ich hätte Belesenheit und Nachdencken in diesem Buche erwiesen, und der andere setzt noch hinzu, ich hätte

te mich der besten Bücher bedient, und in Beurtheilung derer besondern Fälle, so ich aus denen Geschichten zur Erläuterung meiner Lehr-Sätze angebracht, eine *anal. seu* judicii offenbahr gezeigt, die dritten aber sagen, daß ich bey der Historie des verunftigten Rechts in die Details gegangen; Die teutschen Acken-Macher hingegen schreiben, ich hätte das meinige aus denen Zeitungen und solchen Büchern genommen, welche man hantiren zu tragen pflege, und von denen Sachen schlecht geurtheilet, in der *Historia juris* nat. auch nichts praktirt. Was ist das vor ein Unterscheid von Sentiments! Kanst du mein Leser, wenn du meine bisherige Vertheidigung zu Hülffe nimmst, mich willst, anders schließen, als daß die Herren Acken-Macher bey der Excerptirung meines Buchs entweder die Feder ihrem Affekt überlassen, oder Mangel an Verstande und Wissenschaften leiden, oder aber einem andern zu Gefallen ihre gesunde Vernunft müssen haben verleugnen wollen?

Bis hieher bin ich denen Erinnerungen derer Herren Acken-Macher Fuß vor Fuß nachgegangen, und habe alles, was sie bemercket, beantwortet, nunmehr aber reißt wie die Gedult aus, da ich sehe, daß die Leute so gar elend Zeug vorbringen, weswegen ich hier zu Erfahrung der Zeit und des Raums abbreche, und das wenige, so eben so leicht zu refutiren seyn dürfte, indem es größtentheils in praberischen Rodomontaden von ihrer grossen Staats-Einsicht in die Lehre von denen Seelschafts-Vorrechten, und einer in generalen Terminis abgefaßten Rathsräthigkeit, daß sie meine wider Herr Rüdigers Doctrinam de legatis gemachten Einwürffe ganz ohne Mühe beantworten könnten, oder doch sonst in schlechten Einfällen und moralischen Visionen bestünde, der eigenen Einsicht eines verunftigten Lesers überlasse, der gewissen Zuversicht, er werde deren Unzulänglichkeit und Schwäche von selbst erkennen, und künftighin denen Acken-Machern ohne vorhergehende Prüfung in ihren Excerptis und Urtheilen von einem Buche weiter nicht trauen, da ich bis hieher ihre Partheylichkeit, unumschobne Licenz, Grobheit, Unedelsucht und Irrthümer an mir und dem über mein Buch gefällten *Judicio* zur Gnüge erwiesen, und darneben ausgeführt habe, daß sie die Leute gar nicht seyn, wovon sie sich ausgeben, und unter denen Gelehrten angesehen seyn wollen. Ich rathe ihnen dahero getreulich, will sie auch als ein Mit-Bürger gewarnt haben, daß sie mich sührosin in Ruhe lassen, und mich ferner nicht inkultiren, gleich wie ich auch diejenigen, so dahinter stehen, und mir mehr als zu wohl bekandt sind, ermahnet haben will, mich ferner nicht auf- oder dahin zu bringen, daß ich den Respekt, so ich bis dahero noch immer beybehalten, bey Seite setze und sie dergestalt schmerzlich tractire, wie man solche Leute tractiren muß, die andern wider *Raison* sich zu nöthigen und beschwerlich fallen. Daß man in denen teutschen Acken und andern dergleichen Schreiffen über meine Bücher *raisonnir*t, solches kan und muß ich leiden, daß man aber, wie in diesem Stücke der angeführten *Aetorum* geschehen, seinen Muthwillen mit mir treibet, darwider will ich, Gott sey Dank! noch wohl Mittel finden, bin mir auch selbst wider dergleichen Klefferey Mannes genug.

Warum ich im übrigen andern Journalisten auf ihre über meine kleinern Schreiffen jezuweilen gefällten widrigen *Judicia* nicht geantwortet, davon stehen die Ursachen in Herr Wolffens verunftigten Gedanken von der Menschheit Thun und Lassen p. 434. §. 626. und p. 436. §. 629. editionis novissimæ, wohin ich die Herren Acken-Macher, als Leute von gleicher Art, ebenfalls verwiesen haben würde, wenn ich nicht mehr auf andere Umstände als sie gesehen hätte; Wie sie denn sicherlich glauben können, daß diese Vertheidigung ihrer granen Haare halber nicht geschrieben ist.